

Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 9. Oktober 2026

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der aktuell gültigen Fassung (01.01.2026 - GV.NRW. S. 1346), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der aktuell gültigen Fassung (veröffentlicht am 01.04.2026, Nr. 85) und der §§ 50, 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der aktuell gültigen Fassung (zuletzt: 01.08.2022) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung (veröffentlicht am 27.06.2025 - GV.NRW.2025 S. 572) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 08.10.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	S. 2
§ 2	Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe	S. 2
§ 3	Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege	S. 2
§ 4	Erlaubnis zur Kindertagespflege	S. 9
§ 5	Formen der Kindertagespflege	S. 11
§ 6	Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt - Geldleistungen	S. 12
§ 7	Vertretung bei Ausfallzeiten	S. 13
§ 8	Elternbeiträge	S. 14
§ 9	Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen	S. 14
§ 10	Weitere Einzelfragen	S. 16
§ 11	Inkrafttreten	S. 18

Anlage 1

§ 1 - Geltungsbereich

Die Förderung der Kindertagespflege, die die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen, die Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen umfasst ist gemäß § 23 SGB VIII¹ eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Satzung betrifft Kinder, die im Stadtgebiet Kvelaer wohnhaft sind und Kindertagespflegepersonen, die Kinder, die im Stadtgebiet Kvelaer wohnhaft sind, betreuen.

§ 2 - Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Kindertagespflegeperson aus tätig wird, ist mit hin auch zuständig für die laufende Geldleistung einschließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Verantwortung für die fachliche Begleitung sowohl der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als auch der Eltern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) obliegt dem Jugendamt.

Die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kvelaer berät die Kindertagespflegepersonen durch fachliche Einzelberatung. Der Anspruch auf Beratung für die Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, wird von der Fachberatung für Kindertagespflege gewährleistet.

§ 3 - Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege

(1) Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld sind.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des

¹ SGB VIII bedeutet: Sozialgesetzbuch – Achtes Buch und wird fortlaufend mit SGB VIII abgekürzt werden

einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(2) Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz). Die pädagogische Fachberatung führt erforderliche Eignungseinschätzungsgespräche mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson durch und erstellt ein Empfehlungsschreiben, das für die Teilnahme an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege benötigt wird. Mit dem Empfehlungsschreiben kann sich die zukünftige Kindertagespflegeperson für einen Qualifizierungskurs (gemäß dem Qualifizierungshandbuch 2022) bei einem Bildungsträger anmelden. Kindertagespflegepersonen sollten nicht jünger als 21 Jahre sein, mindestens über den Ersten Schulabschluss oder einen vergleichbaren ausländischen Schulabschluss oder einen anerkannten Berufsabschluss verfügen. Die Kindertagespflegeperson sollte über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Des Weiteren ist vor Erstaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tageskindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

(3) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Familie und ist einzelfallbezogen durch die Fachkraft beim Jugendamt zu prüfen.

Der Maßstab für die Darlegungspflicht des Bedarfs bei Kindern zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres darf sich dabei wegen der Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote nicht von dem für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterscheiden.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann ergänzend auch in Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können ebenfalls ergänzend ~~auch~~ in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung muss vorrangig in Anspruch genommen werden.

(4) Umfang der Betreuung

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Wird die Betreuung von 45 Stunden wöchentlich überschritten ist zwingend eine Arbeitszeitbescheinigung erforderlich.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes am 1. des im Antrag angegebenen Betreuungsmonat und kann im ersten Monat nach Bedarf erfolgen. Dafür ist es erforderlich, dass sich die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson im engen Dialog über die Eingewöhnungszeit, über den Ablauf und die Vorgehensweise abstimmen. Die laufende Geldleistung erfolgt ebenfalls ab dem 1. des im Antrag angegebenen Betreuungsmonat in Höhe der bewilligten Betreuungsstunden.

(5) Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege setzt grundsätzlich voraus, dass die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer **spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme** den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.

Ein kurzfristiger Bedarf auf einen Betreuungsplatz ist gegenüber dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer unverzüglich mitzuteilen.

Die Bedarfsanzeige sollte online, über das Anmeldeportal für Kindertagespflege (TPF-online), auf der Homepage der Wallfahrtsstadt Kevelaer, erfolgen. Die Bestätigung über den Eingang der Bedarfsanzeige erfolgt systemseitig.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf kann ergänzend ein persönlicher Beratungstermin mit der Fachkraft für Kindertagespflege des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer vereinbart werden.

Die Übernahme der Kosten für eine geeignete Kindertagespflegeperson durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer ist von den Erziehungsberechtigten eines Kindes schriftlich zu beantragen (das Antragsformular ist beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer erhältlich). Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Erstantrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege inklusive des Betreuungsvertrages, den die Eltern mit der Kindertagespflegeperson zur Betreuung ihres Kindes schließen, **muss spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt Kevelaer vorliegen.**

Eine rückwirkende Kostenübernahme ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Bewilligung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats.

Sollte eine Fortführung der Kindertagespflege seitens der Eltern über den Bewilligungszeitraum gewünscht sein, dann muss dies mit einem Antragsformular spätestens am 3. Werktag des Monats, in dem der Bewilligungszeitraum regulär endet, gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt per Bescheid.

Jegliche anderweitigen Änderungen, wie Änderung des Betreuungsumfangs oder Wechsel der Kindertagespflegeperson müssen beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer schriftlich beantragt werden.

Die Bewilligung ist für den, im Bewilligungsbescheid angegebenen Bewilligungszeitraum gültig und kann auf Antrag entsprechend verlängert werden. Neben dem Bewilligungszeitraum enthält der Bewilligungsbescheid Angaben, zum Betreuungsumfang sowie bei den Eltern zum Elternbeitrag und bei der Kindertagespflegeperson zur Betreuungspauschale.

(6) Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ist in jedem Fall ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen.

Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient der Vertrag ebenso wie die Konzeption dazu, Organisatorisches und weitere Regelungen professionell abzuwickeln und im Vorfeld zu klären.

Der Vertrag muss Aussagen zu Eingewöhnungszeiten, Betreuungszeiten, vereinbarte Wochenstunden, Vertretung für Urlaub/Krankheit der Kindertagespflegeperson, Impfschutz, Notfallbetreuung und Kündigungsmöglichkeiten enthalten.

Werden zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zusätzliche Verpflegungskosten vereinbart, ist dies im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer lässt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson zu. Diese müssen im Betreuungsvertrag aufgeführt werden. Die Kindertagespflegeperson kann die Angemessenheit der Verpflegungskosten mit einer Kalkulation nachweisen. Verpflegungskosten werden von der Kindertagespflegeperson direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

Auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages können stabile Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden.

Der Betreuungsvertrag darf keine Regelungen enthalten, die den gesetzlichen Vorgaben oder der hier vorliegenden Satzung widersprechen.

Im ersten vertraglich vereinbarten Betreuungsmonat besteht grundsätzlich eine Kündigungsmöglichkeit zum Monatsende. Ansonsten besteht eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ohne Vorliegen eines besonderen Grundes (dieser muss im Betreuungsvertrag benannt werden) ist ausgeschlossen. Eine Kündigung muss dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden. Eine einvernehmliche Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit zum Monatsende möglich.

Die Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien (Kindertagespflegeperson und Eltern) zu regeln. Eine außerordentliche Kündigung entbindet die El-

tern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Die Kindertagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung bis zum ordentlichen Kündigungstermin. Sollte die außerordentliche Kündigung wirksam sein, erhalten die Eltern eine Erstattung des Elternbeitrages. Die zu viel gezahlte laufende Geldleistung wird von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

Eltern, die eine Betreuung ihres Kindes ohne Bewilligung des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kvelaer, bei einer Kindertagespflegeperson in Anspruch nehmen, müssen den Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson aus eigenen Mitteln bezahlen. Dies gilt auch wenn mehr Betreuungsstunden in Anspruch genommen werden, als bewilligt wurden.

Der unterschriebene Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und der/den Erziehungsberechtigten ist vorzulegen oder in Kopie beim Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer einzureichen.

(7) Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Eltern und Kindertagespflegepersonen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer unverzüglich schriftlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Werden Änderungen, die eine Erhöhung der Förderleistung bewirken, erst nach dem Eintritt des Ereignisses mitgeteilt, erfolgt eine Änderungsbewilligung erst ab dem 1. Tag des Folgemonats.

Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt unaufgefordert und umgehend in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen der Anzahl der betreuten Kinder
- Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder bei sonstiger Verhinderung
- Schließung der Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub oder sonstigem Fehlen der Kinder
- einen Wohnungswechsel
- Umbaumaßnahmen (Betreuungsräume)
- Anschaffung von Haustieren

Wird der Mitwirkungspflicht seitens der Kindertagespflegeperson nicht nachgekommen oder werden die Voraussetzungen, wie z. B. rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs, Teilnahme an den unter § 11 beschriebenen Fortbildungen, so kann dies zu einer Reduzierung der Betreuungspauschale bis hin zur Rücknahme der Pflegeerlaubnis führen.

(8) Belegungsplan

Es muss ein Belegungsplan geführt werden, der von der Fachberatung für Kindertagespflege eingesehen werden darf.

(9) Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß § 15 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen.

Jede Kindertagespflegestelle führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch (§ 17 KiBiz).

Die Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung und -dokumentation², insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, Kinderschutz, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern und wird nach Bedarf fortgeschrieben.

Eine entwicklungsorientierte und individuelle Eingewöhnung ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Kinder einen guten Start in die Kindertagespflege haben und von der frühkindlichen Förderung sowie von der sozialen Interaktion mit den anderen Kindern profitieren können. Für eine erfolgreiche Eingewöhnung gibt es verschiedene Konzepte. In der Kindertagespflege haben sich das sog. „Berliner Modell“ und das „Münchener Eingewöhnungsmodell“ bewährt.

Auch während der Eingewöhnungsphase darf die zulässige Gesamtzahl der anwesenden Kinder nicht überschritten werden (siehe § 4 (2)).

(10) Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung und Betreuung auch außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil.

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Absatz 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 21 Absatz 1 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Kindertagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die **erstmalig** diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte (Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO) die ab

² Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus

dem Kindergartenjahr 2022/2023 **erstmalig** als Kindertagespflegeperson tätig werden, ebenfalls einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Mit der neuen Regelung des § 21 Absatz 2 KiBiz soll die Qualität in der Kindertagespflege durch Kindertagespflegepersonen und die Kindertagespflege als wichtige Säule der Kindertagesbetreuung gestärkt werden.

Grundsätzlich besteht für Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 eine Qualifikierungsmaßnahme abgeschlossen haben, die Möglichkeit den Aufbaukurs 160+ zu absolvieren um eine Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) zu erreichen.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, soll die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügen.

(11) Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die Kindertagespflegeperson muss jährlich mindestens 10 Unterrichtsstunden Fortbildungsangebote wahrnehmen. Die Hälfte der Fortbildungsstunden sind verpflichtende Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Hierbei ist zu beachten, dass im Bereich Kinderschutz einer ausschließlichen Nutzung digitaler Formate, über einen Zeitraum von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren, nur in Ausnahmefällen zugestimmt wird. Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungen müssen von der Kindertagespflegeperson bis spätestens zum **15. Januar des folgenden Jahres vorgelegt werden**. Eine Erstattung der Fortbildung ist bei einem Einreichen der Rechnungen nach dem 15. Januar nicht möglich.

Die Fortbildungen sollen außerhalb der Betreuungszeiten wahrgenommen werden.

Sollte keine Fortbildungen im Jahr besucht werden wird im ersten Jahr eine Ermahnung erfolgen. Im Wiederholungsfall wird die Zahlung der laufenden Geldleistung um die Hälfte gekürzt bis zur Vorlage der Nachweise.

Neue Betreuungsverträge der Kindertagespflegeperson auf Förderung in Kindertagespflege werden nicht bewilligt bis die Nachweise vorliegen.

Ansprechpartner für Fortbildungen sind u. a. die Familienzentren, das Bildungsforum FBS Geldern-Kleve, die AWO Lotte-Lemke Familienbildungsstätte und die VHS.

Es finden jährlich, seitens der Fachberatung für Kindertagespflege, Hausbesuche und Hospitationen in den Kindertagespflegestellen statt. Ergänzend bietet das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer den Kindertagespflegepersonen jährlich ein bis zwei Austauschmöglichkeiten (Termine werden zu Beginn des Jahres bekannt gegeben) an.

Für die Durchführung des Austauschtreffens ist das Einreichen von Themen seitens der Kindertagespflegepersonen erforderlich. Die Teilnahme ist für alle Kindertagespflegepersonen grundsätzlich verpflichtend.

§ 4 - Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Grundlagen

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Erfolgt eine derartige Kindertagespflege ohne Genehmigung des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kvelaer, kann sie von dieser offiziell untersagt werden.

Auch in Fällen, in denen wegen des geringen Betreuungsumfangs keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, kann eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII aufgrund des konkreten Bedarfs i. S. d. § 24 Absatz 3 SGB VIII angezeigt sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine qualifizierte Betreuung gewährleistet sein muss, die sich an den Bedürfnissen des Tageskindes orientiert. Die notwendige Qualifizierung muss durch die Fachberatung für Kindertagespflege festgestellt werden.

Gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII, § 22 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Geeignetheit der Person überprüft wurde und geeignete Räume zur Verfügung stehen, erhält die Kindertagespflegeperson eine schriftliche Pflegeerlaubnis.

Die Eignung wird regelmäßig überprüft (Gespräche, Hausbesuche, Hospitationen, ggf. bei Bedarf anfragen einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung). Bei begründeten Zweifeln kann die Verlängerung einer Pflegeerlaubnis mit Auflagen versehen oder die Pflegeerlaubnis (unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit) aufgehoben werden.

Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Vor Ablauf der Pflegeerlaubnis muss, schriftlich und rechtzeitig, von der Kindertagespflegeperson eine Verlängerung beim Jugendamt beantragt werden.

Die Grundlage zur Prüfung von geeigneten Räumen ist die Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Belegung durch das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer.

(2) Befugnis zur Betreuung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.

Im Einzelfall können gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 KiBiz maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt acht Betreuungsverträge). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen. Auch während der Eingewöhnungsphase ist ausnahmslos die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder und der in der Tagespflegerlaubnis festgelegten Gesamtzahl der Kinder einzuhalten.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

Gemäß § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz wird unter Einhaltung der qualitativen Vorgaben die Möglichkeit eröffnet, zehn Betreuungsverträge abzuschließen.

Sollte die Kindertagespflegeperson zudem im Rahmen der Bereitschaftspflege ein oder mehrere Pflegekinder im Alter von 0 bis 4 Jahren betreuen, so ist die Anzahl der Betreuungsverträge, bzw. der zu betreuende Kinder in der Kindertagespflege entsprechend zu reduzieren.

In § 22 Absatz 3 KiBiz ist festgelegt, dass, wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), insgesamt höchstens neun Kinder durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen. Voraussetzung für die Großtagespflege ist, dass jede Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz), die Räumlichkeiten geeignet sind und "der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter" gewährleistet ist. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Die Erziehungsberechtigten können auch Bekannte oder Nachbarn als Kindertagespflegepersonen vorschlagen. Unter der Voraussetzung, dass die Person geeignet ist, werden zeitlich begrenzte Kindertagespflegeverhältnisse ohne Qualifizierung erlaubt.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer übernimmt die Kosten für die Betreuung eines verwandten Kindes nur, wenn die qualifizierte Kindertagespflegeperson noch mindestens ein weiteres durch das Jugendamt Kvelaer gefördertes Kind betreut.

§ 5 - Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt und das Familienleben mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie.

(2) Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) des Tageskindes erfolgen. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig.

(3) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 22 Absatz 5 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

(4) Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen

In § 22 Absatz 5 Satz 2 KiBiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

(5) Großtagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Kindertagespflegepersonen wird als „Großtagespflege“ bezeichnet.

Das KiBiz räumt gemäß § 22 Absatz 3 KiBiz die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig und insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge schließen können.

§ 6 - Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt - Geldleistungen -

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Sie setzt nicht in allen Fällen das Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraus.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Jugendämter, haben die Höhe der Geldleistung entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelung des § 23 SGB VIII unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszugestalten.

Die einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen differenziert und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährende Geldleistung vom Jugendamt ihrer Höhe nach bestimmt werden.

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich nach der **Anlage 1** der Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kvelaer.

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer bezahlt die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen grundsätzlich als Pauschalleistung monatlich im Voraus. Zur Überprüfung der Pauschalleistungen kann das Jugendamt zeitweise und anlassbezogen eine Abrechnung über Stundennachweise anordnen. Stundennachweise werden nach Vorlage abgerechnet. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Die Bewilligung erfolgt per Bescheid.

(1) Urlaub/ Erkrankung des Tageskindes

Bei Erkrankung und bei Urlaub des Tageskindes wird die Geldleistung für bis zu 6 Wochen, an die Kindertagespflegeperson, weitergezahlt.

(2) Urlaub der Kindertagespflegeperson

Bei Urlaub der Kindertagespflegeperson wird dieser die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen wie folgt, für das jeweilige Kalenderjahr, gewährt.

Regelmäßigen Öffnung der Kindertagespflegestelle	Urlaubstage
5 Tagen/Woche (Montag – Freitag)	30 (Betreuungs-)Tage
4 Tagen/Woche	24 (Betreuungs-)Tage
3 Tagen/Woche	18 (Betreuungs-)Tage

Die geplanten Urlaubstage sind dem Jugendamt bis zum 10.12. für das nächste Kalenderjahr mitzuteilen. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage sind nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(3) Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 6 Wochen weitergezahlt. Die Kindertagespflegeperson ist bei Erkrankung verpflichtet die Fachberatung für Kindertagespflege sofort davon in Kenntnis zu setzen (dies trifft auch zu, wenn eigene betreuungsbedürftige Kinder erkranken und daher eine Betreuung nicht stattfinden kann). Bei mehr als 3 aufeinanderfolgenden krankheitsbedingten Tagen, sind entsprechende Krankennachweise/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorzulegen, um eine laufende Geldleistung zu erhalten. Bei einer Erkrankung während des Urlaubes ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ab dem ersten Krankentag) vorzulegen, um die Urlaubstage im Nachgang geltend machen zu können. Des Weiteren ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, bei einer Erkrankung vor und/oder nach einem Urlaubstag.

Die laufende Geldleistung wird jährlich angepasst. Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde, gemäß § 37 KiBiz, in jedem Dezember, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

Die Zahlung des Elternbeitrages bleibt bei den genannten Ausfallzeiten (Urlaub/Erkrankung des Tageskindes oder der Kindertagespflegeperson) unberührt.

§ 7 - Vertretung in Ausfallzeiten

Die Erziehungsberechtigten sind in der Regel im Falle des Urlaubes der Kindertagespflegeperson selbst für die Betreuung ihres Kindes verantwortlich. Aus diesem Grund haben die Kindertagespflegepersonen den Eltern bei Abschluss eines Betreuungsvertrages ihre Urlaubsplanung für das laufende Kalenderjahr mitzuteilen. Weiter muss den Eltern die Urlaubsplanung für das nächste Kalenderjahr bis zum 01.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Die Urlaubsplanung ist dem Jugendamt ebenfalls bis zum 10.12. für das nächste Kalenderjahr, von den Eltern unterschrieben, vorzulegen. Die Urlaubsplanung ist für die Kindertagespflegeperson bindend und bedarf bei Änderung der vorherigen Absprache mit den Eltern und eine sofortige Mitteilung an das Jugendamt. Sollten mehr als die unter § 6 benannten Urlaubstage in Anspruch genommen werden, so werden die Betreuungspauschalen entsprechend einbehalten oder zurückgefordert.

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer bietet den Eltern, beim Ausfall der Kindertagespflegeperson (aufgrund von Erkrankung) eine Betreuung beim Vertretungsmodell „Kleine Gäste“ an. Die Eltern müssen dazu bei der Antragsstellung angeben, dass eine Vertretungsregelung seitens des Jugendamtes benötigt wird. Weitere Informationen (zum Betreuungsort, Betreuungszeiten, dem pädagogischen Fachpersonal, ...) erhalten die Eltern durch die Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

Beim Vertretungsmodell „Kleine Gäste“ darf die Höchstzahl von fünf gleichzeitig anwesenden Kindern nicht überschritten werden.

Sollten die zur Verfügung stehenden Plätze bei den „Kleinen Gästen“ nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zwecks eines Freihalteplatzes zu schließen. Der Freihalteplatz wird bei Nichtbelegung mit angemessener Pauschale vergütet. Bei Belegung des Platzes, die diesen Pauschalbetrag übersteigt, erfolgt eine Abrechnung mittels Stundenzettel.

§ 8 - Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag. Der Elternbeitrag ist der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnung in voller Höhe zu zahlen.

Die tägliche Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Elternbeitrag orientiert sich gemäß der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer an der angebotenen Betreuungszeit in Stunden des jeweils geltenden Kinderbildungsgesetzes. Im Kindergartenjahr 2026/2027 gibt es für Kinder in Kindertagespflege zusätzlich eine Beitragsstufe für 15 Wochenstunden. Ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 gibt es für Kinder in Kindertagespflege zusätzlich Beitragsstufen für 15 und 20 Wochenstunden.

Zusätzliche Zahlungen der Eltern (weitere Kostenbeiträge, außer Verpflegungskosten) an die Kindertagespflegeperson sind gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen, wenn eine Förderung des Kindes nach den §§ 23,24 SGB VIII erfolgt.

§ 9 - Rechtliche Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

(1) Selbständige Tätigkeit

Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Die Vertragsbeziehungen zwischen der selbstständigen Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Absatz 2 und Absatz 2 a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Dienste, die die Kindertagespflegeperson

gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzungen geleistet. Die Kindertagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhaltes, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Kindertagespflegeperson. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

(2) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig sind die Unfallkassen, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis (§ 2 Nr. 1 SGB VII) steht bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VII). Die eigenständige Anmeldung bzw. Abmeldung der Tätigkeit ist für jede Tagespflegeperson verpflichtend.

(3) Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist ein erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a gemäß Bundeszentralregistergesetz i. V. m. §§ 43 Absatz 2, 72a SGB VIII). Ferner ist von allen weiteren volljährigen Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sollte das Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen. Spätestens alle 5 Jahre ist dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Um ein erweitertes Führungszeugnis beantragen zu können stellt das Jugendamt den Kindertagespflegepersonen eine Bescheinigung für das Bürgerbüro der Wallfahrtsstadt Kvelaer aus. Sollte kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgehoben werden bzw. keine neue Pflegeerlaubnis erteilt werden.

(4) Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen. Die Gutscheine hierfür sind beim Jugendamt erhältlich. Eine Teilnahmebestätigung ist nach Abschluss unaufgefordert beim Jugendamt einzureichen.

(5) Steuerliche Identifikationsnummer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 wird mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) ein neues elektronisches Datenübermittlungsverfahren u. a. für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Kindertagespflege eingeführt. Die Jugendämter sind aufgrund des neuen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die anteilige Übernahme der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung, erstmals bis zum 28.02.2017 unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet die steuerliche Identifikationsnummer dem Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kvelaer mitzuteilen.

§ 10 - Weitere Einzelfragen

(1) Elternmitwirkung

Zur Stärkung der Rechte von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, wird mit dem Kinderbildungsgesetz vom 01.08.2020 den Eltern eine flächendeckende Vertretung ihrer Interessen auf Jugendamtsbezirks- bzw. Landesebene ermöglicht. Die Vertretung der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, soll analog zu Kindertageseinrichtungen bis zum 10. Oktober gewählt werden. Die Vertreter werden dann Mitglied im Jugendamt-selternbeirat.

(2) Kinderschutz – § 8a SGB VIII

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen:

Zum einen darf von Kindertagespflegepersonen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen und zum anderen müssen sie bei den Kindern auf gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnten, achten.

Die Kindertagespflege ist nun ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) miteinbezogen.

Der § 8a Abs. 5 SGB VIII regelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.

Um eine Kindeswohlgefährdung durch Kindertagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. So sollte unter anderem im Rahmen von Qualifizierungen, Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle einnehmen. Falls dennoch Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kindertagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis geprüft werden. Hierzu soll insbesondere die Kindertagespflegeperson zu den Vorwürfen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt und auch Hausbesuche vorgenommen werden.

(3) Infektionsschutz

Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Impfschutz gegen Masern

Am 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Ziel des Masernschutzgesetzes ist es, die Verbreitung der Masern durch eine Steigerung der Impfquoten zu verhindern und insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 IfSG müssen Personen, die in einer nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden, (also die Tageskinder) oder Tätigkeiten ausüben (das heißt die Kindertagespflegepersonen), einen nach den Empfehlungen der Ständigen

Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder durch ein ärztliches Attest erbracht werden.

Des Weiteren kann nach § 20 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG auch ein Attest über eine Immunität gegen Masern oder ein Attest darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation, etwa wegen einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder einer akuten schweren Erkrankung nicht geimpft werden konnte, vorgelegt werden. Wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen (§ 20 Absatz 9 Satz 6 IfSG).

Grundsätzlich muss für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, eine Masern-Impfung und für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben müssen, zwei Masern-Impfungen nachgewiesen werden. Sollte dies nicht erfolgen, muss die Betreuung seitens der Kindertagespflegeperson so lange abgelehnt werden, bis die Impfung(en) erfolgt sind oder aber die Eltern eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorlegen, dass eine Betreuung erlaubt.

Das Jugendamt kann die Zahlung an die Kindertagespflegeperson, für den Zeitraum der damit verbundenen Nichtbetreuung, aussetzen. Die Zahlung des Elternbeitrages bleibt davon unberührt.

Bei Verstößen gegen die Impfpflicht und die Meldepflicht können nach § 73 IfSG Bußgelder bis zu 2.500,00 Euro verhängt werden.

(5) Unfallversicherung der Tageskinder

Kinder sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) versichert. Das heißt, alle Kinder, die von einer geeigneten Kindertagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. unabhängig davon, ob eine Förderung i. S. d. § 23 SGB VIII erfolgt. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson unter einer § 23 Absatz 1 SGB VIII entsprechenden Beteiligung des Jugendamts zustande gekommen ist.

(6) Rauchen/Rauchmelder

In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§12 Absatz 4 KiBiz).

Zum 1. April 2013 wurde in Nordrhein-Westfalen die Rauchwarnmeldepflicht für Wohnungen, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, eingeführt. Seit diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Seit dem 1. Januar 2017 müssen auch Wohnungen, die bis März 2013 errichtet oder genehmigt wurden, entsprechend mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.

(7) Investitionskosten

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertages-

einrichtungen und Kindertagespflege“ des MKFFI Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gewährt. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

(8) Datenschutz

Regelungen zum Sozialdatenschutz enthält das 2. Kapitel des SGB X in den Vorschriften des §§ 67 ff. Die Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII gehen als speziellere Regelungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Bestimmungen des SGB X und der Datenschutzgesetze vor.

Die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen personenbezogenen Daten unterfallen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des SGB X sowie ergänzend der Datenschutzgrundverordnung.

§ 11 - Inkrafttreten

Die neue Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und hebt die bisherige Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20.12.2023 damit auf.

Kevelaer, 9. Oktober 2026

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Anlage 1 der Satzung zur Förderung von Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Ratsbeschluss vom 08.10.2026

Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson umfassen

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (ohne Verpflegungskosten)
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
- sowie die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (verpflichtend)
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, den Förderbedarf der Kinder sowie die vorhandene Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (§ 23 Abs. 2a SGB VIII).

Das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer bezahlt die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen grundsätzlich als Pauschalleistung monatlich im Voraus. Zur Überprüfung der Pauschalleistungen kann das Jugendamt zeitweise und anlassbezogen eine Abrechnung über Stundenachweise anordnen. Stundennachweise können, bei Abweichungen zur beantragten Betreuungszeit, nach Vorlage abgerechnet werden. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden ggf. verrechnet.

Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen (Stand 01.08.2026):

Kindertagespflege ohne Qualifikation	4,52 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,23 € enthalten)
Stundenpauschale 1	6,92 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,23 € enthalten)
Stundenpauschale 2	7,04 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,23 € enthalten)
Kindertagespflege in angemieteten Räumen / Std.Pauschale 1	7,60 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,91 € enthalten)
Kindertagespflege in angemieteten Räumen / Std.Pauschale 2	7,72 € pro Stunde (Sachaufwand von 2,91 € enthalten)
Kindertagespflege über Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	3,52 € pro Stunde

Stundenpauschale 1 = Zertifikat DJI-Curriculum oder vergleichbare Abschlüsse sowie sozialpädagogische Fachkräfte

Stundenpauschale 2 = Zertifikat QHB und sozialpädagogische Fachkräfte mit Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege

Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen

Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde erhält die Kindertagespflegeperson, wenn sie über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat, den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege gemäß § 24 KiBiz. Der Landeszuschuss setzt voraus, dass eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung erfolgt. Die laufende Geldleistung gemäß dieser Satzung entfällt. Die Betreuung eines Kindes mit oder mit drohenden Behinderungen erfordert eine Platzreduzierung.

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Kosten für den Qualifizierungskurs QHB für Kindertagespflegepersonen werden vom Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer bei Bestehen der Prüfung unter folgenden Voraussetzungen, übernommen:

- die Kindertagespflegeperson ist in Kevelaer gemeldet
- die Kindertagespflegestelle ist in Kevelaer verortet
- zwei durch das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer geförderte Kinder werden mindestens zwei Jahre lang betreut

Die Kosten können, nach erfolgreichem Abschluss des Kurses, bis zu 100% erstattet werden.

Die Kosten sowohl für den Aufbaukurs 160+ für Kindertagespflegepersonen, deren Qualifikation bereits dem DJI-Curriculum entspricht als auch für den 80er Kurs (bei einer sozialpädagogischen Fachkraft) können vom Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer, bei Bestehen der Prüfung (QHB), auf Antrag bis maximal zum hälftigen Teilnahme-/ Kostenbetrag bezuschusst werden.

Eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen wird bei Bestehen der Prüfung, auf Antrag bis maximal zum hälftigen Teilnahme-/ Kostenbetrag bezuschusst.

Die Kostenübernahme erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

Verpflegungskosten siehe § 3 (6)

Randzeitenbetreuung

Die wöchentliche Stundenzahl, die maßgeblich für die Pauschale ist, erhöht sich, wenn Kinder vor dem Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule betreut werden müssen und von der Kindertagespflegeperson zur Einrichtung gebracht werden um eine Stunde. Das gleiche gilt bei der Abholung von einer Einrichtung und anschließender Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson.

Mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit

Erfolgt die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII wird jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet.

Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub siehe § 6 (1,2 und 3)

Vergütung Urlaubs- und Krankheitsvertretung siehe § 7

Die Vertretungstage sind stundenweise abzurechnen.

Vertretungsmodell und „Kleine Gäste“ siehe § 7

Eingewöhnungszeit siehe § 3 (4) und § 4 (2)

Führungszeugnisse

Die Kosten für erweiterte Führungszeugnisse (Kindertagespflegeperson und volljährige Personen, die mit im Haushalt leben) werden erstattet. Sollte kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgehoben werden bzw. keine neue Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Fortbildungskosten siehe § 3 (11)

Es werden Fortbildungskosten vom Jugendamt bis zu einer Höhe von 100,00 € pro Jahr übernommen.

Erste-Hilfe-Kurse

Gutscheine der Unfallkasse für einen Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung) sind beim Jugendamt erhältlich.

Berechnungsformel der Pauschalen

Wochenstunden x Geldleistung je Stunde x 4,33 Wochen

Bei geringerer Stundenzahl als in der nachfolgenden Tabelle angegeben wird die o. g. Berechnungsformeln zur Ermittlung der Pauschale angewendet.

Bei Kindertagespflege ohne Qualifikation wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Berechnungsformeln mit einer Stundenvergütung von 4,52 € berechnet.

Für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22.00 Und 6.00 Uhr wird ebenfalls eine Pauschale nach den o. g. Berechnungsformeln mit einer Stundenvergütung von 3,52 € berechnet.

Pauschale mit Stand vom 01.08.2026 – Wochenstunden x Geldleistung je Stunde x 4,33 Wochen

Std./Woche	4,52 € Betreuung ohne Qualifikation		6,92 € Std.-Pauschale 1		7,04 € Std.-Pauschale 2		7,60 € Angemietete Räume Std.-Pauschale 1		7,72 € Angemietete Räume Std.-Pauschale 2	
15	293,57 €	294,00 €	449,45 €	449,00 €	457,25 €	457,00 €	493,62 €	494,00 €	501,41 €	501,00 €
16	313,15 €	313,00 €	479,42 €	479,00 €	487,73 €	488,00 €	526,53 €	527,00 €	534,84 €	535,00 €
17	332,72 €	333,00 €	509,38 €	509,00 €	518,21 €	518,00 €	559,44 €	559,00 €	568,27 €	568,00 €
18	352,29 €	352,00 €	539,34 €	539,00 €	548,70 €	549,00 €	592,34 €	592,00 €	601,70 €	602,00 €
19	371,86 €	372,00 €	569,31 €	569,00 €	579,18 €	579,00 €	625,25 €	625,00 €	635,12 €	635,00 €
20	391,43 €	391,00 €	599,27 €	599,00 €	609,66 €	610,00 €	658,16 €	658,00 €	668,55 €	669,00 €
21	411,00 €	411,00 €	629,24 €	629,00 €	640,15 €	640,00 €	691,07 €	691,00 €	701,98 €	702,00 €
22	430,58 €	431,00 €	659,20 €	659,00 €	670,63 €	671,00 €	723,98 €	724,00 €	735,41 €	735,00 €
23	450,15 €	450,00 €	689,16 €	689,00 €	701,11 €	701,00 €	756,88 €	757,00 €	768,83 €	769,00 €
24	469,72 €	470,00 €	719,13 €	719,00 €	731,60 €	732,00 €	789,79 €	790,00 €	802,26 €	802,00 €
25	489,29 €	489,00 €	749,09 €	749,00 €	762,08 €	762,00 €	822,70 €	823,00 €	835,69 €	836,00 €
26	508,86 €	509,00 €	779,05 €	779,00 €	792,56 €	793,00 €	855,61 €	856,00 €	869,12 €	869,00 €
27	528,43 €	528,00 €	809,02 €	809,00 €	823,05 €	823,00 €	888,52 €	889,00 €	902,55 €	903,00 €
28	548,00 €	548,00 €	838,98 €	839,00 €	853,53 €	854,00 €	921,42 €	921,00 €	935,97 €	936,00 €
29	567,58 €	568,00 €	868,94 €	869,00 €	884,01 €	884,00 €	954,33 €	954,00 €	969,40 €	969,00 €
30	587,15 €	587,00 €	898,91 €	899,00 €	914,50 €	914,00 €	987,24 €	987,00 €	1.002,83 €	1.003,00 €
31	606,72 €	607,00 €	928,87 €	929,00 €	944,98 €	945,00 €	1.020,15 €	1.020,00 €	1.036,26 €	1.036,00 €
32	626,29 €	626,00 €	958,84 €	959,00 €	975,46 €	975,00 €	1.053,06 €	1.053,00 €	1.069,68 €	1.070,00 €
33	645,86 €	646,00 €	988,80 €	989,00 €	1.005,95 €	1.006,00 €	1.085,96 €	1.086,00 €	1.103,11 €	1.103,00 €
34	665,43 €	665,00 €	1.018,76 €	1.019,00 €	1.036,43 €	1.036,00 €	1.118,87 €	1.119,00 €	1.136,54 €	1.137,00 €
35	685,01 €	685,00 €	1.048,73 €	1.049,00 €	1.066,91 €	1.067,00 €	1.151,78 €	1.152,00 €	1.169,97 €	1.170,00 €
36	704,58 €	705,00 €	1.078,69 €	1.079,00 €	1.097,40 €	1.097,00 €	1.184,69 €	1.185,00 €	1.203,39 €	1.203,00 €
37	724,15 €	724,00 €	1.108,65 €	1.109,00 €	1.127,88 €	1.128,00 €	1.217,60 €	1.218,00 €	1.236,82 €	1.237,00 €
38	743,72 €	744,00 €	1.138,62 €	1.139,00 €	1.158,36 €	1.158,00 €	1.250,50 €	1.251,00 €	1.270,25 €	1.270,00 €
39	763,29 €	763,00 €	1.168,58 €	1.169,00 €	1.188,84 €	1.189,00 €	1.283,41 €	1.283,00 €	1.303,68 €	1.304,00 €
40	782,86 €	783,00 €	1.198,54 €	1.199,00 €	1.219,33 €	1.219,00 €	1.316,32 €	1.316,00 €	1.337,10 €	1.337,00 €
41	802,44 €	802,00 €	1.228,51 €	1.229,00 €	1.249,81 €	1.250,00 €	1.349,23 €	1.349,00 €	1.370,53 €	1.371,00 €
42	822,01 €	822,00 €	1.258,47 €	1.258,00 €	1.280,29 €	1.280,00 €	1.382,14 €	1.382,00 €	1.403,96 €	1.404,00 €
43	841,58 €	842,00 €	1.288,43 €	1.288,00 €	1.310,78 €	1.311,00 €	1.415,04 €	1.415,00 €	1.437,39 €	1.437,00 €
44	861,15 €	861,00 €	1.318,40 €	1.318,00 €	1.341,26 €	1.341,00 €	1.447,95 €	1.448,00 €	1.470,81 €	1.471,00 €
45	880,72 €	881,00 €	1.348,36 €	1.348,00 €	1.371,74 €	1.372,00 €	1.480,86 €	1.481,00 €	1.504,24 €	1.504,00 €